Abänderung der Verordnung

über die

Verkehrsgebühren für Motorfahrzeuge und Anhängewagen vom 4. April 1946.

(Vom 12. Oktober 1950.)

Auf Antrag der Polizeidirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die §§ 3, 7, 8 und 10 der Verordnung über die Verkehrsgebühren für Motorfahrzeuge und Anhängewagen vom 4. April 1946, mit Abänderungen vom 18. Dezember 1947 und 7. Oktober 1948 werden wie folgt abgeändert:

§ 3. Die Verkehrsgebühr für Versuchsschilder (gemäß Art. 26 und 27 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr) beträgt

für Motorwagen	Fr. 150.—
für Motorräder	Fr. 40.—

Für Fahrräder mit Hilfsmotor beträgt die Verkehrsgebühr

für das Händlerschild	Fr. 20.—
für das Versuchsschild	Fr. 10.—

§ 7. Bei beschränkter Verwendung des Landwirtschaftstraktors für Transporte, die nicht dem eigenen Landwirtschaftsbetrieb dienen, werden zur Verkehrsgebühr des Traktors folgende Zuschläge erhoben:

a) bei Ausführung entgeltlicher Transporte landwirtschaftlicher Erzeugnisse für Dritte bis zu 200 Stunden im Jahr, bezw. bis zu 30 Stunden im Monat (Art. 5 des Bundesratsbeschlusses über die Transporte mit motorisch angetriebenen landwirtschaftlichen Maschinen vom 9. Juli 1943. Grüne Transportkarte) . . . . . Fr. 20.—;

b) bei Ausführung regelmäßiger Milchtransporte von der Einnehmerei auf die Bahnstation oder zur Milchsammelstelle bis . . . . . Fr. 150;

c) bei Ausführung von Transporten im sog. Werkverkehr für einen neben dem Landwirtschaftsbetrieb bestehenden andern gewerblichen Betrieb (Sägerei, Müllerei, Kiesgrube) je nach Umfang der Verwendung des Traktors für den betreffenden Betrieb bis Fr. 200.—;

d) bei Ausführung offizieller Bahncamionnagetransporte mit jährlicher Bruttoeinnahme bis Fr. 500.— Fr. 20.—;
mit jährlicher Bruttoeinnahme über Fr. 500.— bis Fr. 1000.— . . . . Fr. 40.—;
Die Ausführung offizieller Bahncamionnagetransporte bis zu einer jährlichen Bruttoeinnahme von Fr. 1000.— ist zuschlagsfrei, sofern bereits ein Zuschlag gemäß lit. b oder c entrichtet wurde.

§ 8. Für Landwirtschaftstraktoren im Sinne von §§ 6 und 7 erteilt das Straßenverkehrsamt besondere Ausweise. Vor Erteilung eines Ausweises gemäß § 6, Absatz 2, und § 7, lit. b, c und d hat der Gesuchsteller das Bestehen einer Haftpflichtversicherung im Sinne des eidgenössischen Motorfahrzeuggesetzes nachzuweisen. Für Transporte gemäß § 7, lit. b, c und d bedarf der Lenker des Traktors eines Führerausweises der Kat. d oder e.

§ 10. Übersteigt der Umfang der nicht dem eigenen Landwirtschaftsbetrieb dienenden Transporte den in § 7, lit. a, b, c und d festgesetzten Rahmen, unterliegen die hiefür benützten Landwirtschaftstraktoren der Gebührenpflicht als Industrietraktoren gemäß § 5 des kantonalen Gesetzes über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern und § 69 der Verordnung über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern vom 20. Januar 1923.

II. Diese Änderung tritt am 1. Oktober 1950 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 12. Oktober 1950.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Vaterlaus. Dr. Aeppli.

Betriebsreglement

für den

interkontinentalen Flughafen Zürich.

(Vom 7. September 1950.)

I. Allgemeines.

1. Lage und Beschaffenheit des interkontinentalen Flughafens Zürich gehen aus dem Übersichtsplan, dem Lageplan und den vom eidg. Luftamt periodisch herausgegebenen «Nachrichten für Luftfahrer» hervor.

Der Flughafen entspricht den Normen eines Flughafens der Klasse B_1, d. h. die Länge der Pisten entspricht der zweitobersten Klasse, die Tragfähigkeit der obersten Klasse der Normen der «ICAO».

2. Halter des interkontinentalen Flughafens Zürich ist der Kanton Zürich. Bau und Betrieb des Flughafens sind der Direktion der öffentlichen Bauten unterstellt.

II. Die Organisation des Flughafens.

3. Als verantwortlicher Leiter des Flughafens im Sinne von Art. 37, Absatz 4, des Luftfahrtgesetzes amtet der kantonale Delegierte für den Luftverkehr.